

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

vom 7. März 2001

Auf Grund der §§ 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie des § 6 Abs. 2 Buchstabe b und e der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2000 (Abl./A.Anz. S. 1002) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 7. März 2001 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in der Fassung vom 11. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 27 „Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel“ wird wie folgt neu gefaßt:

- (1) Der Verband erhebt für die Abfallentsorgung Gebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts und Entgelte. Die Gebührensatzung muss den Anforderungen des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) entsprechen.
- (2) Soweit Gebühren, sonstige Einnahmen und Kredite zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (3) Der durch Gebühren, sonstige Einnahmen oder Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Erneuerung der Anlagen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Das Gleiche gilt für den durch Gebühren, sonstige Einnahmen und Kredite nicht gedeckten Finanzbedarf für Maßnahmen zur Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes (Sanierungsumlage). Sofern sonstige Einnahmen des Verbandes zur Deckung eines Fehlbedarfs im Bereich der Betriebskosten nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist jeweils die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl des anteiligen Verbandsgebietes zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Regelungen nach Abs. 4 sind dabei zu beachten.

- (4) Sofern die Kosten für die Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Hörlitz, Hennersdorf und Bahnsdorfer Berg nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen aufgebracht werden können, erhebt der Verband eine Umlage im Verhältnis 36,8 : 63,2 von den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster.
- (5) Die Höhe der Umlagen nach Abs. 3 und 4 ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – in Kraft.

Lauchhammer, 7. März 2001

Karl-Ulrich Hennicke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(Siegel)

Georg Körner
Verbandsvorsteher